



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/1638 A
05.05.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

VI5/0013.05-2/2298

DATUM

16.07.2021

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina betreffend
„Prostitution I – Umsetzung und Folgen des Prostituiertenschutzgesetzes“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina betreffend
„Prostitution I – Umsetzung und Folgen des Prostituiertenschutzgesetzes“ beantworte ich
im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und In-
tegration, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dem Bayerischen Staatsminis-
terium der Finanzen und für Heimat, dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege, sowie dem Bayerischen Landesamt für Statistik wie folgt:

**1.1 Wie viele Anmeldungen gemäß §3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) im
Prostitutionsgewerbe sind in Bayern seit dem 01.07.2017 erfolgt (bitte aufschlüs-
seln nach Bezirk, Großstädten, Kalenderjahr und Herkunft der Angemeldeten)?**

Das Bayerische Landesamt für Statistik erfasst ab dem Berichtsjahr 2018 die im Laufe
eines Jahres gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erfolgten Ausstellungen
bzw. Verlängerungen einer Anmeldebescheinigung. Dabei wird nicht danach unterschieden,
ob eine Prostituierte innerhalb oder außerhalb eines Prostitutionsgewerbes tätig ist.
Die Tabellen 1 bis 4 schlüsseln die im Laufe des jeweiligen Jahres angemeldeten Prosti-
tuierten nach Bezirken, Städten, Kalenderjahren sowie nach Staatsangehörigkeiten auf:

Tabelle 1: Angemeldete Prostituierte im Laufe des Jahres 2018 nach Art des Vorgangs und regionaler Einheit

Land / Regierungsbezirk / Stadt	Insgesamt	Ausstellung/ Verlängerung
Bayern	4.717	4.707 ¹⁾
Oberbayern	2.277	.
Ingolstadt (Krfr.St)	253	.
München, Landeshauptstadt	1.765	1.765
Rosenheim (Krfr.St)	157	157
Dachau	102	102
Niederbayern	151	.
Landshut (Krfr.St)	139	.
Passau (Krfr.St)	12	12
Oberpfalz	572	.
Amberg (Krfr.St)	139	139
Regensburg (Krfr.St)	427	.
Neumarkt i.d.OPf.	6	6
Oberfranken	175	175
Bamberg (Krfr.St)	29	29
Bayreuth (Krfr.St)	48	48
Coburg (Krfr.St)	68	68
Hof (Krfr.St)	30	30
Mittelfranken	766	.
Erlangen (Krfr.St)	14	14
Fürth (Krfr.St)	18	18
Nürnberg (Krfr.St)	734	.
Unterfranken	.	.
Aschaffenburg (Krfr.St)	66	66
Schweinfurt (Krfr.St)	110	110
Würzburg (Krfr.St)	.	.
Bad Kissingen	18	18
Kitzingen	.	.
Schwaben	.	.
Augsburg (Krfr.St)	291	291
Kempten (Allgäu) (Krfr.St)	.	.
Neu-Ulm	80	80

¹⁾ Bayernweit wurden insgesamt 10 Anmeldebescheinigungen abgelehnt.
Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde.
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Tabelle 2: Angemeldete Prostituierte im Laufe des Jahres 2019 nach Art des Vorgangs und regionaler Einheit

Land / Regierungsbezirk / Stadt	Insgesamt	Ausstellung/ Verlängerung
Bayern	2.412	.
Oberbayern	1.270	.
Ingolstadt (Krfr.St)	104	.
München, Landeshauptstadt	1.050	1.050
Rosenheim (Krfr.St)	57	57
Dachau	59	59
Niederbayern	58	.
Landshut (Krfr.St)	45	.
Passau (Krfr.St)	13	13
Oberpfalz	.	.
Amberg (Krfr.St)	41	41
Regensburg (Krfr.St)	142	142
Neumarkt i.d.OPf.	.	.
Oberfranken	.	.
Bamberg (Krfr.St)	18	18
Bayreuth (Krfr.St)	19	19
Coburg (Krfr.St)	20	20
Hof (Krfr.St)	.	.
Mittelfranken	607	.
Erlangen (Krfr.St)	21	21
Fürth (Krfr.St)	12	12
Nürnberg (Krfr.St)	574	.
Unterfranken	91	.
Aschaffenburg (Krfr.St)	26	.
Schweinfurt (Krfr.St)	27	27
Würzburg (Krfr.St)	18	18
Bad Kissingen	12	12
Kitzingen	8	8
Schwaben	141	141
Augsburg (Krfr.St)	80	80
Kempten (Allgäu) (Krfr.St)	19	19
Neu-Ulm	42	42

Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde.
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Tabelle 3: Angemeldete Prostituierte im Laufe des Jahres 2018 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl der angemeldeten Prostituierten
Bayern	4 717
deutsch	643
nichtdeutsch	4 074
Europa	3 779
rumänisch	1 680
ungarisch	746
bulgarisch	263
tschechisch	241
spanisch	223
Afrika	.
Amerika	82
Asien	171
Australien/Ozeanien/Antarktis	-
Sonstige ²⁾	.

²⁾ Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Tabelle 4: Angemeldete Prostituierte im Laufe des Jahres 2019 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl der angemeldeten Prostituierten
Bayern	2 412
deutsch	246
nichtdeutsch	2 166
Europa	2 098
rumänisch	1053
ungarisch	386
bulgarisch	164
tschechisch	153
spanisch	84
Afrika	4
Amerika	26
Asien	38
Australien/Ozeanien/Antarktis	-
Sonstige ²⁾	-

²⁾ Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Werte in den Tabellen 1 bis 4, die mit einem Punkt versehen sind, unterliegen der statistischen Geheimhaltung und dürfen deshalb nicht veröffentlicht werden.

Daten für das Berichtsjahr 2020 liegen aktuell noch nicht vor.

1.2 Für wie viele Prostitutionsgewerbe, also Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen, wurde in Bayern eine Erlaubnis gemäß §12 ProstSchG seit dem 01.07.2017 beantragt (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Art des Gewerbes und Kalenderjahr)?

1.3 Wie viele davon wurden genehmigt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.2 und 1.3 gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Landesamt für Statistik erfasst ab dem Berichtsjahr 2018 die im Laufe eines Jahres gemäß § 12 ProstSchG gestellten Anträge auf Erlaubniserteilung oder Erlaubnisverlängerung für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes. Die Tabellen 5 und 6 geben einen Überblick über diese Anträge für die Jahre 2018 und 2019 nach Art des Gewerbes und des Vorgangs sowie nach Regierungsbezirken.

Tabelle 5: Anträge für ein Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2018 nach Art des Gewerbes und Art des Vorgangs sowie nach regionaler Einheit

Regierungsbezirk	Art des Gewerbes				Art des Vorgangs	
	Prostitu-tions-stätte	Prostitu-tions-vermittlung	Prostitu-tions-veranstaltung	Prostitu-tions-fahrzeug	Antrag auf Erlaubnis/Verlänge-rung	Erteilung der Erlaubnis/Verlänge-rung
Oberbayern	73	.	-	-	56	17
Niederbayern	35	-	-	-	5	30
Oberpfalz	153	-	-	-	84	69
Oberfranken	46	-	-	-	9	36
Mittelfranken	136	.	-	-	129	8
Unterfranken	23	-	-	-	11	11
Schwaben	77	-	-	-	27	50
Bayern	543	.	-	-	321	221

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Tabelle 6: Anträge für ein Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres 2019 nach Art des Gewerbes und Art des Vorgangs sowie nach regionaler Einheit

Regierungsbezirk	Art des Gewerbes				Art des Vorgangs	
	Prostitu-tions-stätte	Prostitu-tions-vermittlung	Prostitu-tions-veranstaltung	Prostitu-tions-fahrzeug	Antrag auf Erlaubnis/Verlänge-rung	Erteilung der Erlaubnis/Verlänge-rung
Oberbayern	96	-	-	-	50	44
Niederbayern	.	-	-	-	.	-
Oberpfalz	.	-	-	-	-	.
Oberfranken	14	-	-	-	6	7
Mittelfranken	124	.	-	-	115	10
Unterfranken	20	-	-	-	.	.
Schwaben	12	-	-	-	6	6
Bayern	269	.	-	-	181	72

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2021

Werte in den Tabellen 5 und 6, die mit einem Punkt versehen sind, unterliegen der statistischen Geheimhaltung und dürfen deshalb nicht veröffentlicht werden.

Daten für das Berichtsjahr 2020 liegen aktuell noch nicht vor.

2.1 Wie vielen Personen wurde bei der Anmeldung gemäß §3 ProstSchG eine Aliasbescheinigung ausgestellt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Bezirk)?

Das Bayerische Landesamt für Statistik differenziert bei der Erhebung der Anmeldungen gemäß § 3 ProstSchG nicht nach Alias- und persönlicher Bescheinigung. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

2.2 Wie versucht die Staatsregierung einer Verweigerung der Anmeldung aktiv entgegenzuwirken, deren Ursache in der Furcht vor der Weitergabe der personenbezogenen Daten und dem Gefühl der Stigmatisierung durch die Anmeldepflicht liegt?

Anmeldungen müssen gemäß § 3 ProstSchG persönlich bei den in Bayern für die Umsetzung des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Dabei kann die

Prostituierte bzw. der Prostituierte frei entscheiden, ob zu der persönlichen Bescheinigung zusätzlich ein Aliasdokument ausgestellt werden soll, welches keine Rückschlüsse auf den Klarnamen zulässt.

Eine Abfrage bei den für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden hat ergeben, dass die Furcht vor der Weitergabe der personenbezogenen Daten bzw. das Gefühl der Stigmatisierung durch die Anmeldepflicht sehr selten thematisiert werden.

Prostituierte, die sich noch unsicher über eine Anmeldung sind und entsprechende Bedenken äußern, werden ausführlich über die Thematik Datenschutz im dafür vorgesehenen Informations- und Beratungsgespräch gemäß § 7 und § 8 ProstSchG, aber auch im Rahmen von Kontrollen aufgeklärt und informiert. Dabei wird insbesondere auch auf die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, gesetzliche Löschfristen sowie auf die Möglichkeit der Ausstellung einer Aliasbescheinigung eingegangen. Ziel ist es hierbei, Ängsten und Bedenken durch Offenheit und Transparenz entgegenzuwirken. Diesbezüglich finden auch eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch zwischen den Vollzugsbehörden und den Fachberatungsstellen statt, um die Reichweite zu erhöhen.

Sowohl im persönlichen Gespräch als auch in Informationsblättern wird zudem darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Anmeldepflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

2.3 Wie hat die Staatsregierung bislang versucht, nicht angemeldete Personen zu finden (bitte auch auf zukünftige Pläne eingehen)?

Im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen wird grundsätzlich ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, sodass hierbei regelmäßig auch überprüft wird, ob die kontrollierten und in der Prostitution tätigen Personen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Entsprechend festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Die für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden fordern vor allem im Rahmen regelmäßiger Kontrollen nicht angemeldete Personen dazu auf, ihrer Anmeldepflicht nachzukommen. Darüber hinaus verfolgen die Behörden eingehende Hinweise oder recherchieren auf einschlägigen Internetplattformen bzw. Websites nach entsprechenden Anhaltspunkten.

Betreibende eines Prostitutionsgewerbes werden zudem darauf hingewiesen, dass sie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, sollten sie sich nicht oder nicht rechtzeitig eine gültige Anmeldebescheinigung von den in ihrem Betrieb tätigen Prostituierten vorlegen lassen.

3.1 Wie hat sich die Zahl der polizeilichen Kontrollen bzw. Ermittlungen in Prostitutionsgewerben nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes verändert?

Die Anzahl polizeilicher Kontrollen wird statistisch nicht erfasst.

3.2 Wie viele Verstöße wurden bei den polizeilichen Ermittlungen in Prostitutionsgewerben seit dem 01.07.2017 festgestellt (bitte nach Bezirk und Art des Verstoßes aufschlüsseln)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

3.3 Wieso gibt es keine statistischen Erhebungen zu den Ergebnissen der vorgeschriebenen zweimal jährlichen Kontrollen in den Prostitutionsgewerben?

Gemäß § 3 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz zählen Kontrollen nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe und werden deshalb statistisch nicht erfasst.

4.1 Wie häufig wurde seit dem 01.07.2017 ein Bußgeld verhängt wegen des Verstoßes gegen die Anmeldepflicht gemäß §3 ProstSchG (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Höhe des Bußgeldes und Geschlecht und Alter derjenigen Person, gegen die das jeweilige Bußgeld verhängt wurde)?

Gemäß § 3 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz zählen Bußgelder ebenfalls nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über das Prostitutionsgewerbe und werden deshalb statistisch nicht erfasst.

Die für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erfassen die wegen eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG verhängten Buß-

gelder in sehr unterschiedlicher Weise. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Aufschlüsselung und Darstellung der bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht verhängten Bußgelder nach Höhe des Bußgeldes sowie nach Geschlecht und Alter nicht möglich. Zudem wäre eine entsprechende Erhebung für einzelne Kreisverwaltungsbehörden mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da die relevanten Akten der Jahre 2017 bis 2020 händisch durchgesehen werden müssten.

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Anzahl an wegen eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht verhängten Bußgeldern nach Kalenderjahren.

Tabelle 7: Anzahl an Bußgeldern, die wegen eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG verhängt wurden

Jahr	Anzahl
2017	0
2018	67
2019	85
2020	119

Quelle: StMAS

4.2 Wie viele Verstöße gegen die Kondompflicht gemäß §32 ProstSchG wurden seit dem 01.07.2017 angezeigt (bitte nach Kalenderjahr und Bezirk aufschlüsseln)?

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die von den Kreisverwaltungsbehörden gemeldeten Verstöße gegen die Kondompflicht gemäß §. 32 ProstSchG, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr und Bezirk.

Tabelle 8: Anzahl an Verstößen gegen die Kondompflicht nach §32 ProstSchG

Bezirk	2017	2018	2019	2020
Oberbayern	-	1	6	15
Niederbayern	-	1	1	-
Oberpfalz	-	-	-	1
Oberfranken	-	-	1	-
Mittelfranken	1	-	-	-
Unterfranken	-	-	-	-
Schwaben	-	-	-	-

Quelle: StMAS

5.1 Wie wird in Informations- und Beratungsgesprächen bzw. im Rahmen der gesundheitlichen Beratung herauszufinden versucht, ob Zwangsprostitution vorliegen könnte?

Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 und § 8 ProstSchG:

Die Informations- und Beratungsgespräche nach § 7 und § 8 ProstSchG werden von den für die Anmeldungen nach § 3 ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt. Sie finden mehrheitlich in Einzelgesprächen statt. In einer angenehmen Atmosphäre und ohne Zeitdruck werden mit den Prostituierten u.a. die Motive und die Motivation hinsichtlich einer Tätigkeit im Bereich Prostitution erörtert. Dabei wird sichergestellt, dass – sofern die Prostituierten nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen – ein kostenloser Dolmetscherdienst in der entsprechenden Muttersprache verfügbar ist. Neben Informationen zu bestehenden Hilfsangeboten sowie zu Rechten und Pflichten von Sexarbeitenden findet u.a. eine gezielte Befragung zu den Lebensumständen, der Arbeitsstätte sowie beruflichen Plänen für die Zukunft statt. Dabei wird insbesondere auf die Plausibilität der Angaben und auf Anhaltspunkte bzw. Aussagen, die auf Zwangsprostitution deuten, sowie auch auf die Stimmung der bzw. des Prostituierten geachtet. Den Prostituierten werden im Rahmen des Gespräches Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt, welche nochmals auf verschiedene Hilfsangebote verweisen. Teilweise wird bei Sexarbeitenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren eine Fachberatungsstelle hinzugezogen oder auch ein zusätzliches Beratungsgespräch bei der Polizei geführt.

Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG:

Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG sind in Bayern die Gesundheitsämter zuständig. Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft und Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Auf die Vertraulichkeit der Beratung wird die beratene Person hingewiesen. Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung steht es den Prostituierten frei, sich zu allen Themen zu äußern.

Die gesundheitliche Beratung hat vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit und bei Prostituierten ab 21 Jahren mindestens alle zwölf Monate sowie bei Prostituierten unter

21 Jahren mindestens alle sechs Monate zu erfolgen. In diesem Rahmen der vertraulichen Beratung können u.a. auch die Themen Zwangsprostitution und traumatische Erfahrungen im Rahmen der Tätigkeit als Prostituierte bzw. Prostituirter angesprochen sowie der Wunsch nach einem Ausstieg vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) unterstützt werden.

5.2 Wie oft ist in Informations- und Beratungsgesprächen bzw. im Rahmen der gesundheitlichen Beratung seit dem 01.07.2017 der Wunsch nach einem Ausstieg aus dem Prostitutionsgewerbe geäußert worden?

5.3 Wie häufig sind traumatische Erfahrungen im Rahmen der Tätigkeit als Sexarbeiter*innen Gegenstand der Informations- und Beratungsgespräche bzw. der gesundheitlichen Beratung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2 und 5.3 gemeinsam beantwortet.

Der im Rahmen eines Informations- und Beratungsgesprächs geäußerte Wunsch nach einem Ausstieg aus dem Prostitutionsgewerbe wird statistisch nicht erfasst. Dasselbe gilt für traumatische Erfahrungen, die in den Informations- und Beratungsgesprächen thematisiert werden.

Nach Auskunft der für die Anmeldungen nach § 3 ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wird ein Ausstiegswunsch seitens der Prostituierten nur in einem geringen Umfang geäußert. Allerdings geben zahlreiche Prostituierte an, diese Tätigkeit nur begrenzt und nicht auf Dauer ausüben zu wollen. Auch traumatische Erfahrungen werden nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden bei den Informations- und Beratungsgesprächen mehrheitlich nicht thematisiert.

§ 34 ProstSchG regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Nach § 34 Abs. 7 ProstSchG dürfen im Rahmen der gesundheitlichen Beratung personenbezogene Daten von Prostituierten nur für Zwecke der Beratung verarbeitet werden. Der Bayerischen Staatsregierung liegen folglich keine Daten darüber vor, wie häufig in einem gesundheitlichen Beratungsgespräch der Wunsch nach einem Ausstieg geäußert worden ist bzw. traumatische Erfahrungen thematisiert worden sind.

6.1 Wie werden die Polizei und Berater*innen in Informations- und Beratungsgesprächen bzw. im Rahmen der gesundheitlichen Beratung sowie Mitarbeiter*innen beim Finanzamt speziell für die Bedürfnisse und Erfahrungen von Sexarbeiter*innen sensibilisiert und geschult?

Polizeidienst:

Der Leitgedanke der praxisorientierten Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes ist, die künftigen Vollzugsbeamtinnen und -beamten ganzheitlich und fächerübergreifend für ihre Tätigkeit im Streifendienst zu qualifizieren.

Im Studium am Fachbereich Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern wird das Thema „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ in sechs Unterrichtseinheiten intensiv behandelt. Die Ursachen in der Situation für potenzielle Opfer und die gesamtgesellschaftliche Prävention sind in diesem Unterricht neben den aktuellen Lageerkenntnissen und Erscheinungsformen wesentliche Inhalte.

In der Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene wird die Thematik Prostitution im Ausbildungslehrplan in den Fächern Politische Bildung/Zeitgeschehen und Besonderes Sicherheitsrecht den Beamtinnen und Beamten in Ausbildung vermittelt. Im Fach Politische Bildung/Zeitgeschehen wird unter dem Oberbegriff der Sozialstruktur Deutschlands auch auf die Bedeutung von Hilfs- und Mittellosigkeit bestimmter Gruppen, wie u.a. auch von Prostituierten, eingegangen. Mit den Auszubildenden werden Exkursionen zu sozialen Brennpunkten und zu Hilfseinrichtungen bzw. -organisationen, welche auf die bestimmten sozialen Gruppen „spezialisiert“ sind, durchgeführt. Weiterhin erlernen die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung, weshalb diese Personengruppen schutzbedürftig sind, da diese auch Opfer von Diffamierung, Diskriminierung und Ausbeutung werden können. Polizeilich relevant sind also nicht immer nur die Probleme, die von sozialen Gruppen ausgehen, sondern auch die Probleme, die sie haben.

Das Lernziel ist, dass die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung die Einstellungen, Sichtweisen und das individuelle Verhalten von besonderen Personengruppen erfahren und darauf angemessen reagieren können. Allen im Polizeidienst Beschäftigten steht zu der Thematik zudem ein umfangreiches digitales Informationsangebot zur Verfügung.

Ferner liegt bei den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei ein breitgefächertes Erfahrungswissen vor, welches in die tägliche Arbeit einfließt.

Informations- und Beratungsgespräche nach § 7 und § 8 ProstSchG:

Für das im Vollzug des ProstSchG bei den Kreisverwaltungsbehörden tätige Personal bestehen allgemeine Schulungs- und Fortbildungsangebote zum ProstSchG sowie speziellere Angebote bei den Fachberatungsstellen, der örtlichen Polizei und der Gesundheitsberatung.

Finanzverwaltung:

Für die Finanzämter besteht kein eigenes zentrales Angebot an besonderen Schulungen oder Maßnahmen zur weitergehenden Sensibilisierung der Beschäftigten. Für die Beschäftigten besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit bei individuellem Bedarf an allgemeinen Schulungs- und Fortbildungsangeboten zum ProstSchG sowie an speziellen Angeboten bei den Fachberatungsstellen, der örtlichen Polizei und der Gesundheitsberatung teilzunehmen. Teilnahmeangebote werden einzelfallbezogen geprüft.

Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG:

Für die gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG sind in Bayern die Gesundheitsämter zuständig. Für sozialpädagogische Fachkräfte an den Gesundheitsämtern und koordinierende sozialpädagogische Fachkräfte an den Regierungen finden durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit organisierte Jahrestagungen und Schulungsprogramme statt. Die gesundheitlichen Beratungen nach § 10 ProstSchG können auch in den Dienstbesprechungen des ÖGD thematisiert werden. Zudem wurde diese Thematik in den Amtsarztlehrgang und in das Berufseinsteigerseminar für sozialpädagogische Fachkräfte des ÖGD der AGL integriert.

6.2 Begleiten Sozialarbeiter*innen die Polizei bei Ermittlungen und Kontrollen in Prostitutionsgewerben wie in Schweden zur Unterstützung der Sexarbeiter*innen?

Eine Begleitung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei polizeilichen Ermittlungen und Kontrollen im Bereich des ProstSchG erfolgt nicht.

6.3 Welche Vorgaben bzw. Richtlinien gelten, wenn bei Anmelde- und Beratungsgesprächen oder im Kontakt mit Sozialarbeiter*innen deutlich wird, dass sie Zwangsprostituierte sind?

Liegen Anhaltspunkte oder konkrete Hinweise auf Zwangsprostitution vor, darf gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 ProstSchG keine Anmeldebescheinigung erteilt werden. Nach § 9 Abs. 2 ProstSchG hat die zuständige Behörde – in Bayern die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde – unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. In diesen Fällen werden umgehend die örtlichen Polizeidienststellen und/oder die entsprechenden Fachberatungsstellen sowie Schutzeinrichtungen informiert und hinzugezogen.

Sozialpädagogische Fachkräfte und Amtsärzte des ÖGD können zudem auf einen Gesprächsleitfaden zur gesundheitlichen Beratung zurückgreifen. Dieser informiert u.a. über Hilfsangebote und Ausstiegshilfen.

7.1 Welche Erfolge im Kampf gegen Menschenhandel, Zwang und Gewalt im Prostitutionsgewerbe sieht die Staatsregierung nach der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes?

Die verpflichtende Anmeldung der Prostituierten bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und die Einbindung der Polizei in Fällen, in denen sich während des Anmeldeverfahrens Hinweise auf einen Ausbeutungssachverhalt ergeben, werden seitens der Bayerischen Staatsregierung positiv gewertet. Neben dem Anmeldeverfahren für Prostituierte wird auch das Erlaubnisverfahren für Betreiber einer Prostitutionsstätte und deren Zuverlässigkeitsprüfung als gewinnbringend gesehen.

Das ProstSchG ist gemäß § 38 ProstSchG mit einem gesetzlichen Evaluierungsauftrag unterlegt. Im Rahmen der Evaluierung, die gemäß § 38 ProstSchG am 1. Juli 2022 einsetzt, sollen die Auswirkungen des ProstSchG auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen untersucht werden. Erst nach Vorlage dieses Berichts, der dem Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen ist, ist nach Einschätzung der Staatsregierung eine erste fundierte Bewertung, ob und inwieweit die Ziele des ProstSchG erreicht werden konnten, möglich.

7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Frage, ob das Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes, „das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern“, erreicht wurde?

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Ziele des ProstSchG erreicht worden sind, wird auf die Ausführungen zur Evaluierung in der Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

7.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Frage, ob die Stigmatisierung der Sexarbeit durch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes reduziert wurde?

Auch für die Frage, ob die Stigmatisierung der Sexarbeit durch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes reduziert wurde, kann nach Einschätzung der Staatsregierung eine erste fundierte Bewertung erst im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung erfolgen. Auch hier wird auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

8.1 Plant die Staatsregierung die Entwicklung einer App zur Unterstützung und Informationsvermittlung für Sexarbeiter*innen nach dem Vorbild der Lola-App?

8.2 Falls nein, warum nicht?

8.3 Falls ja, wann wird diese App einsatzbereit sein?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung einer App zur Unterstützung und Informationsvermittlung für Prostituierte ist von Seiten der Staatsregierung derzeit nicht geplant, da die in Bayern für Prostituierte bestehenden Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote als ausreichend angesehen werden. Beispielhaft seien hier die Projekte „EASY“ und „IBUS“ der Fachberatungsstelle für Prostituierte Cassandra e.V. sowie die Kommunikationsplattform unter www.bayern-gegen-gewalt.de genannt.

Mit freundlichen Grüßen


Carolina Trautner